

Die Konjunkturdämpfungs-Massnahmen und die Kreditrestriktionen

Autor(en): **Meizoz, B.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Wohnen**

Band (Jahr): **48 (1973)**

Heft 7-8

PDF erstellt am: **17.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-104240>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Die Konjunkturdämpfungs-Massnahmen und die Kreditrestriktionen

Entgegen allen Annahmen der internationalen Sachverständigen stand unser Land im letzten Jahr im Zeichen eines aussergewöhnlichen konjunkturellen Aufschwunges, der die Inflation weit über das Mass des Zumutbaren hinaus anheizte.

Es ist leider eine Tatsache, dass die Kaufkraft des Schweizerfrankens in den letzten Jahren ständig gesunken ist. Betrag dieser Schwund in den Jahren 1950/1960 «nur» 1,5% im Schnitt, so schnellte er im Jahre 1971 auf 6,5% und im Jahre 1972 auf 6,9%. Der Zürcher Baukostenindex stellt aber alles in den Schatten, denn er stieg vom April 1971 bis zum April 1973 um 20,6%.

Andere Beispiele zeigen die ständige Geldentwertung auf, wobei die Verschlimmerung der Lage nur noch offensichtlicher wird:

- Die private Konsumnachfrage ist während des 3. Quartals 1972 um 12% gestiegen im Vergleich zur gleichen Zeitspanne des Jahres 1971;
- Das Volumen der Neubauten und Erweiterungen der Industrie nahm in der gleichen Zeit um 38% zu;
- Ende 1972 waren 89700 Wohnungen im Bau, inbegriffen die Luxus- und Zweitwohnungen, was einer Zunahme um 18,3% im Vergleich zu Dezember 1971 gleichkommt;
- Der Aufschwung des Aussenhandels ist unverkennbar. Im Oktober 1972 verzeichnete man eine Zunahme der Exporte von 14,1%, während die Einfuhren um 15% stiegen;
- Die Voranschläge der Kantone für das Jahr 1973 weisen zusammen ein Defizit von 1,4 Milliarden Franken auf;
- Auf dem Geldmarkt ist seit Juli 1972 ein erhebliches Ansteigen der Liquidität der Banken zu verzeichnen. Die jährliche Zuwachsquote der Bankkredite, die 1971 6,5-7% betrug, stieg auf 9,2% im Juli 1972, auf 9,4% im August und auf 10% im September. Der Kapitalüberfluss war derart gross, dass die gewährten Inlandkredite allein in den Monaten August und September 1972 fast 2 Milliarden betrugten, d.h. ungefähr doppelt soviel als im Rahmen der verlängerten Kreditbeschränkung oder der Richtlinien der Nationalbank hätte bewilligt werden können.

Diese kurzen Hinweise auf die Entwicklung der Lage während der zweiten Hälfte des Jahres 1972 lassen den Schluss zu, dass unsere Wirtschaft zu diesem Zeitpunkt die kritische Schwelle erreicht hatte. Deshalb war ein ganzes Paket von Massnahmen zur Dämpfung einer zu starken und oft unkontrollierten Expansion, welche dem wirtschaftlichen und sozialen Gleichgewicht sehr schädlich sein konnte, unvermeidlich geworden.

Man hat daher Verständnis dafür, dass der Bundesrat dem Parlament einschneidende Konkunkturmassnahmen vorschlug, die eine gewisse Kontrolle der Nachfrage und ihre Beschneidung zum Ziele hatten.

Im Rahmen des Notrechtes wurden ihm denn auch umfassende Interventionsmöglichkeiten in die Hand gegeben.

Die getroffenen Massnahmen betreffen hauptsächlich das Kreditwesen. Aber auch die Stabilisierung des Baumarktes wurde angestrebt. Ferner wurden die für die Einkommenssteuer zulässigen Abschreibungen limitiert. Endlich gab es eine Überwachung der Preise, der Löhne und der Gewinne.

Die Bundesbeschlüsse wurden im Parlament und in der Öffentlichkeit im allgemeinen gut aufgenommen. Dies beweist, dass man endlich in allen Kreisen der Bevölkerung die Notwendigkeit eingesehen hat, rasch und umfassend auf verschiedenen Fronten zu handeln, soll der Inflationswelle einigermaßen Einhalt geboten werden.

Diese Massnahmen treffen vielleicht nicht immer stark genug und nicht immer dort, wo sie sollten. Sie bilden aber ein Ganzes, und wenn sie mit der nötigen Härte angewandt werden – was in einzelnen Fällen eine differenzierte Handhabung nicht ausschliesst –, so lassen sie doch die Hoffnung aufkommen, dass, mittelfristig gesehen, der konjunkturelle Galopp gezügelt werden kann.

Wir wollen glauben, dass die Massnahmen, abgesehen vom ersten psychologischen Eindruck, eine nachhaltige Wirkung haben werden und uns gestatten, wieder eine ruhigere Gangart zu finden und die Wirtschaft in ein weniger bewegtes Fahrwasser zu bringen.

Nach diesem kurzen Tour d'horizon möchte ich mich nun zwei von den fünf Bundesbeschlüssen zuwenden, die am 20. Dezember 1972 gefasst wurden.

Bundesbeschluss über Massnahmen zur Stabilisierung des Baumarktes

Die Anspannung und das Ungleichgewicht auf dem Baumarkt hatten trotz der 1971 und im Juni 1972 erlassenen Beschränkungen (Abbruchverbot und Aufschub von Bauvorhaben) ein Ausmass erreicht, das es unerlässlich erscheinen liess, den Baubeschluss wesentlich auszuweiten, straffere Kostenbegrenzungen zu erlassen und das Abbruchverbot und den Aufschub von Bauvorhaben auf die ganze Schweiz auszudehnen.

Diese Massnahmen haben zum Ziel, den Überhang in einem Sektor zu dämpfen, wo der Preisauftrieb und die Inflationstendenzen am grössten sind. Man will in erster Linie Bauten zurückbinden, die vom gesamtwirtschaftlichen Standpunkt aus nicht vordringlich sind. Man denke etwa an Luxuswohnungen, an Zweitwohnungen, an Verwaltungs- und Handelsgebäude, an Schwimmbassins, an grosse Einkaufszentren usw.

Der Baubeschluss hat den grossen Vorteil, die Bauwirtschaft auf die Befriedigung der Bedürfnisse derjenigen auszurichten, die eine Priorität in Anspruch nehmen können. So werden Arbeitskräfte, technische und betriebliche Kapazitäten und Kapital für den preisgünstigen Wohnungsbau frei, der sonst zugunsten von Projekten, welche eine viel bessere Rendite der Investitionen versprechen, hätte zurückstehen müssen.

Damit will man gegen die Preistreiberei ankämpfen, besonders dort, wo sie sich dank des Fehlens jeglicher Konkurrenz breitmachen könnte. Diese Massnahmen, gekoppelt mit dem Kreditbeschluss, haben in einigen Gegenden unseres Landes bereits zu einer besseren Transparenz des Marktes geführt. Innert kurzer Zeit haben die Unternehmer wieder lernen müssen, was es heisst, um einen Auftrag zu kämpfen. Wir stellen fest, dass sie sich wieder Mühe geben, wettbewerbsfähig zu sein und Angebote zu unterbreiten, die auf spitzerer Kalkulation beruhen, sich mit einer kleineren Gewinnmarge zufrieden geben, die Ausführung der Arbeit im Rahmen der festgelegten Termine garantieren, ja sogar Konventionalstrafen bei grossen Verzögerungen akzeptieren und sich wieder dazu herbeilassen, der Bauplatzeinrichtung und der Koordination zwischen den Bauhandwerkern die gebührende Aufmerksamkeit zu schenken.

Wir wollen gerne annehmen, dass diese Besinnung auf die gesunden Grund-

sätze der Betriebsführung sich im Sinne einer Stabilisierung oder wenigstens einer fühlbaren Dämpfung des Preisauftriebes auswirken wird.

Dabei muss man sich bewusst sein, dass der Baubeschluss allein die gewünschte Wirkung nicht herbeizaubern kann, um so mehr als er bereits recht verwässert worden ist, wie so oft in ähnlichen Fällen.

Bundesbeschluss über Massnahmen auf dem Gebiete des Kreditwesens

Er hat zum Ziel, die Expansion zu hemmen und damit die Binnennachfrage zu mildern, was recht wirksam über den Geld- und Kapitalmarkt in die Wege geleitet werden kann.

Der Kreditbeschluss enthält Vorschriften über die Mindestguthaben, über die Kreditbeschränkung und über die Emissionskontrolle.

Die Kreditbeschränkung, die uns am meisten interessiert, weil sie ja einen direkten Einfluss auf die Finanzierung unserer Wohnbauvorhaben hat, ist kein neues Element im Instrumentarium unserer Konjunkturpolitik.

Der Bericht der Weltwirtschaftsorganisation über die Wirtschaftslage unseres Landes weist daraufhin, dass bei uns die Kreditbegrenzung schon 1962 eingeführt wurde. 1969 wurde eine Vereinbarung zwischen der Nationalbank und der Schweizerischen Bankiervereinigung unterzeichnet, in der den Banken zugestanden wurde, das Volumen ihrer Darlehen bis Ende Juli 1970 höchstens um 9-11,5% zu erhöhen. Diese Sätze wurden in der Folge um 15% gesenkt für die Zeitspanne vom 1. Februar 1970 bis zum 31. Juli 1971. Diese Vereinbarung wurde dann bis zum 1. Juli 1972 verlängert. Die Nationalbank hat dann Richtlinien erlassen mit dem Ersuchen an die Banken, freiwillig sich an die Zuwachsrate zu halten, wie sie vor dem 31. Juli 1972 in Kraft war.

Entgegen allen Annahmen haben aber einige Banken wissentlich diese Richtlinien missachtet und die Umstände zur fühlbaren Ausweitung ihrer Darlehen ausgenutzt. Die Statistik zeigt, dass die Ausweitung im 3. Quartal 1972 im Vergleich zum entsprechenden Quartal 1971 102% betrug, sie war dann bei 100% im Juli, bei 98% im August und bei 107% im September. Damit hatten gerade diejenigen Kreise den Inflationstendenzen einen grossen Auftrieb gegeben, welche sonst die Vorteile von Vereinbarungen rühmen um den gesetzlichen Vorschriften eines auszuweichen. Daher hat der Bundesrat die Sache wieder an die Hand genommen im Lichte eben dieser nicht sehr glücklichen Experimente mit den Vereinbarungen.

Im Bundesbeschluss über Massnahmen auf dem Gebiete des Kreditwesens

sind nun strengere Massstäbe fixiert. In Anwendung des Abs. 3 des Artikels 3 dieses Beschlusses hat die Nationalbank die Zuwachsrate bis zum 31. Juli 1973 auf 6% festgesetzt. Diese Quote ist um 1% tiefer als vor dem Ablauf der Vereinbarung; sie wird ebenfalls für die Zeit vom 1. August 1973 bis zum 31. Juli 1974 gültig sein.

Die Banken, deren Kreditvolumen per 31. Dezember 1972 schon höher war als der Stand, zu dem sie ermächtigt waren, wurden allerdings nicht gezwungen, Reduktionen vorzunehmen. Das war eine Konzession der Nationalbank an die Bankinstitute, die gesündigt hatten. Trotz dieser Konzession verfügen aber zahlreiche Banken heute über keine Zuwachsrate mehr bis zum 31. Juli 1973. Das bedeutet, dass sie neue Kredite nur bewilligen können nach Massgabe der Rückzahlungen.

Angesichts dieser Tatsache hat die Schweizerische Bankiervereinigung neulich den Mitgliedern empfohlen, die Amortisationspflicht auf erste Hypotheken einzuführen, was ihnen gestatten würde, zu günstigen Bedingungen einen Teil der Gelder wiederhereinzubringen, die sie für die Expansion ihrer Geschäfte benötigen.

Grundsätzlich ruft die Verallgemeinerung dieses Vorgehens, das in der welschen Schweiz schon lange praktiziert wird, keine Bedenken hervor. Doch bringt es die Anwendung dieses Prinzips der Amortisationspflicht mit sich, dass steuerliche Probleme auftauchen und zudem und vor allem diejenigen Schuldner in einen Finanzengpass geraten, die nicht die liquiden Mittel zur Rückzahlung bereit haben. Dies könnte z.B. der Fall bei den jungen Baugenossenschaften sein, die kein Polster besitzen, oder bei den aktiven Baugenossenschaften, die alle Mittel zusammennehmen müssen, um ihre jetzigen Bauvorhaben zu finanzieren.

Zudem dürfte die Frage der Amortisationspflicht auf erste Hypotheken nicht nur und allein einseitig aus der Sicht des Hypothekargläubigers betrachtet werden. Im Gegenteil: es muss ein Gespräch zwischen den Partnern zustandekommen, damit die Modalitäten der Amortisation den folgenden Komponenten Rechnung tragen:

- der Art des Pfandes und der Bonität des Schuldners;
- der Möglichkeit des Schuldners, die Last einer zusätzlichen Amortisation zu verkraften. Die Rückzahlung ist keine Ausgabe und kann daher dem Mieter nicht belastet werden;
- der Struktur der Hypothek - im 1. Rang, im 2. Rang -. Man weiss, dass die Struktur der Hypothekierung von Fall zu Fall und von Gegend zu Ge-

gend verschieden sein kann. Daher kommt nur ein vernünftiger und ausgeglichener Amortisationsatz in Frage.

Die Finanzierung des Wohnungsbaues

Bevor ich auf diese Frage eintrete, möchte ich hier in Erinnerung rufen, dass der Bundesrat im Verlaufe der letzten Jahre eindrucklich Farbe bekannt hat, indem er zu wiederholten Malen erklärt hat, er wolle eine zielbewusste Wohnbaupolitik nach neuen Konzepten und nach modernen Grundsätzen betreiben.

So hat er

- in seiner Botschaft vom 30. Juni 1971 betr. die Ergänzung der Bundesverfassung durch einen Art. 34^{sexies} über die Wohnbauförderung auf die Rolle hingewiesen, welche der öffentlichen Hand zufällt. Ihr obliege es, dafür zu sorgen, dass dem Wohnungsbau im Rahmen einer wirksamen Konjunkturpolitik die nötigen Voraussetzungen für eine harmonische Entwicklung gegeben werden;
- im November 1972 in seiner Botschaft zur Verlängerung des geltenden Wohnbaugesetzes bis zum 31. Dezember 1974 erklärt, dass es unverzeihlich wäre, die heutige Aktion zu unterbrechen; sie müsse zugunsten des sozialen Wohnungsbaues weitergeführt werden;
- im Dezember 1972, bei der Beratung der Konjunkturdämpfungs-Massnahmen unter Bezugnahme auf den Art. 3, Abs. 8 des Kreditbeschlusses den Parlamentariern die formelle Zusicherung gegeben, dass die Finanzierung des preisgünstigen Wohnungsbaues absolut gesichert sei. In der Tat hat Bundesrat Celio am 18. Dezember 1972 in Beantwortung einer Intervention von Nationalrat Otto Nauer eine Antwort erteilt, die durchaus positiv war und keine Zweifel aufkommen liess.

Aber, leider muss man feststellen, dass oft diese Deklamationen und Zusicherungen und die Realitäten in der Praxis weit auseinanderklaffen; dabei darf man annehmen, dass diese so oft wiederholten Zusicherungen durchaus ehrlich und ernsthaft gemeint waren. Jedenfalls haben einige Träger des sozialen Wohnungsbaues anfangs dieses Jahres die allergrössten Schwierigkeiten zur Kenntnis nehmen müssen in der Finanzierung von baureifen Projekten des preisgünstigen Wohnungsbaues. Im Nationalrat war zu vernehmen, dass solche Härtefälle sich vor allem in den Kantonen Zürich, Bern, Luzern, St. Gallen und Schaffhausen ereignet haben.

Warum diese Entwicklung, die diametral entgegengesetzt ist zu den Hoffnungen, die man hegen konnte, insbesondere wenn man sich gutgläubig auf den Passus des Art. 3, Abs. 8 des Kreditbeschlusses stützt, der da heisst: «Der Bundesrat trifft nötigenfalls Massnahmen zur Finanzierung des preisgünstigen Wohnungsbaues?»

Der Grund ist darin zu suchen, dass die Nationalbank sich energisch gegen die Anwendung dieses Gesetzestextes gewehrt hat.

Damit handelt sie direkt gegen den Willen des Gesetzgebers. Diese Haltung der Vierten Macht ist absolut unzulässig. Generaldirektor F. Leutwyler von der Nationalbank hat im Januar 1973 anlässlich der Ausstellung über Eigentumswohnungen in Zürich unmissverständlich den ablehnenden Standpunkt dargelegt. Wir wehren uns gegen diesen Übergriff der technokratischen Macht gegenüber der politischen Macht. Wenn das so weitergehen soll, so sind weitere Kompetenzkonflikte am laufenden Band zu erwarten – und dem müssen wir entgegenreten.

Das Büro des Zentralvorstandes des Schweizerischen Verbandes für Wohnungswesen wurde durch diese Lage alarmiert und hat mit vollem Recht im Februar 1973 in einem Communiqué zuerst einmal die Versprechen des Bundesrates vor der Eidg. Abstimmung vom 3./4. März 1972 betr. den Wohnbauartikel hingewiesen, um aber auch mit aller Deutlichkeit zu betonen, dass die Zusicherungen, die im Parlament anlässlich der Diskussion der Konjunkturdämpfungs-Massnahmen formell gemacht wurden, nicht eingehalten werden. Der Verband verlangte in der Folge, dass der Bundesrat die Finanzierung des preisgünstigen Wohnungsbaues sicherstelle.

In der Märzsession der eidg. Räte sind zahlreiche Parlamentarier in dieser Sache interveniert.

Im Namen der Regierung hat Bundesrat Celio u. a. geantwortet:

«In letzter Zeit gab es Schwierigkeiten in der Finanzierung von baubewilligten Vorhaben des preisgünstigen Wohnungsbaues, die in einigen Gegenden wegen Mangels an Krediten nicht in Angriff genommen werden konnten. Das Eidg. Büro für Wohnungsbau hat sich der Fälle, die ihm gemeldet wurden, angenommen und kam auf die Zahl von 35 mit insgesamt 2400 Wohnungen. Davon waren 2/3 Sozial- d. h. subventionierte Wohnungen, für die ca. 130 Mio Fr. Baukredite fehlten. Die Banken verweigern die Kredite mit dem Hinweis, dass ihre Zuwachsrate erschöpft sei.»

Celio erinnerte daran, dass der Bundesrat zu verschiedenen Malen erklärt habe, der Kampf gegen die Teuerung

dürfe den preisgünstigen Wohnungsbau nicht behindern.

Er fuhr fort: «Um diesen Schwierigkeiten in prüfenswerten Fällen begegnen zu können, hat der Bundesrat entschieden, dass die Nationalbank bis zu 200 Mio Franken aus der Kreditbegrenzung herausnehmen könne, um diesen Wohnungsbau zu finanzieren.»

Die Verordnung vom 12. März 1973 betr. die Massnahmen zur Sicherstellung des Baues von subventionierten Wohnungen war damit auf dem Papier geboren. Aber wir bedauern, dass sie einzig und allein auf die subventionierten Wohnungen beschränkt ist.

In der Tat wäre es wünschenswert gewesen, auch die Wohnungen einzubeziehen, die ohne jegliche Finanzhilfe der öffentlichen Hand erstellt werden, wohl aber zum mindesten in den Genuss einer Verbürgung der 1. Hypothek gelangen.

Diese Lücke muss möglichst rasch geschlossen werden.

Was die zusätzliche Quote von 200 Mio Franken anbelangt, so hat der Bundesrat sich rasch Rechenschaft geben müssen, dass der Betrag ungenügend war. Wir begrüßen daher seinen jüngsten Entscheid, weitere 500 Mio Franken freizugeben für die Zeit vom 1. August 1973 bis zum 31. Juli 1974. Damit ist eine gewisse Korrektur gesichert und wir freuen uns darüber.

Der Hypothekar-Zinsfuss

Die Lage ist unklar in bezug auf die mögliche Entwicklung des Hypothekarzinsfusses. Der Nationalrat hat einen Zusatzantrag, der auf eine Blockierung abzielte, abgelehnt. Mit dem Bundesrat war er der Ansicht, dass es aus politischen, wirtschaftlichen und technischen Gründen nicht möglich sei, diesen Zinsfuss den Geboten des Marktes zu entziehen. Mit anderen Worten: Man wollte den Hypothekarzinsfuss nicht loslösen vom ganzen Komplex der Zinssätze, weil die Wechselbeziehungen zwischen den einzelnen Sektoren des Geld- und Kapitalmarktes zu eng sind.

Unter diesen Umständen und angesichts der Verknappung an Kapital – eine Folge des Kreditbeschlusses – ist es nicht ausgeschlossen, dass wir in einigen Monaten ein Ansteigen der Zinssätze zu verzeichnen haben werden. Es gibt dafür Anzeichen. Mehrere öffentliche Anleihen der jüngsten Zeit, von erstklassigen Schuldnern zu 5¼% ausgegeben, hatten Schwierigkeiten, obwohl die Emissionskosten gesenkt worden waren. Was die Zinse für die Kassenscheine anbelangt, so kann niemand sagen, dass sie nicht auch angepasst werden – nach oben.

So machen wir uns auf ein Ansteigen des Hypothekarzinsfusses gefasst. Wir wollen aber hoffen, dass Herr Schürmann wachsam sein wird und dass unse-

re Befürchtungen sich nicht bewahrheiten werden. Wenn das Schlimme aber trotzdem eintreten sollte, so könnten alle bisherigen Anstrengungen zur Bekämpfung der Teuerung leider zunichtegemacht werden, weil aus der Zinsfussverteuerung unweigerlich ein Anstieg der Mieten resultiert.

Schlussfolgerungen

Angesichts der Tatsache, dass die Wohnungsproduktion in unserem Lande ausserordentlich hoch ist, ist der Moment gekommen, eine viel strengere Selektion der Investitionen im Immobiliensektor vorzunehmen. Was den Vorrang haben muss ist klar: die Sozialwohnungen und die preisgünstigen Wohnungen, nicht etwa Luxusappartements und teure Zweitwohnungen, von denen Bundesrat Celio gesagt hat, dass sie eine Flucht in die Sachwerte darstellen, aber in keiner Weise den Wohnungsmarkt entlasten, weil diese Art von Wohnungsbau nicht marktwirksam ist: sie bietet niemandem eine Wohnung, der zuerst einmal eine Wohnung haben muss.

Wenn die Konjunkturbeschlüsse, insbesondere der Kredit- und Baubeschluss, trotz ihrer Unzulänglichkeiten die Wirkung haben könnten, dass die Wohnungsproduktion in neue Bahnen gelenkt werden könnte, d. h. in erster Linie wieder auf die Befriedigung der primären Bedürfnisse ausgerichtet würde, so haben wir allen Grund, zufrieden zu sein. Hoffen wir es.

Für gutes Wohnen

Gute Siedlungen müssen der Natur des Menschen entsprechen, indem sie folgendes bieten:

- eine gesunde Umgebung mit geeigneten und sicheren Wohnungen, sauberer Luft, Parks und Grünanlagen und einem Minimum an Lärm.
- wirtschaftliche Möglichkeiten mit gesunden und sicheren Arbeits- und Lebensbedingungen.
- die Gelegenheit für jeden Einzelnen, seine Rolle als ein Mitglied der Gemeinschaft wahrzunehmen.
- die Anerkennung und Befriedigung menschlicher Bedürfnisse in jedem Lebensalter.
- den Rahmen für soziale Beweglichkeit, für Ausbildung, kulturelle Bereicherung sowie schöpferische Gestaltung der Freizeit.

(Aus den Ergebnissen eines Symposiums des IGB)